

festgelegten Zahlungsfristen und Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers, zu befristen.

(3) Bei Vorliegen eines kontinuierlichen Absatzrhythmus kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren. Für Schwankungen des tatsächlichen Forderungsbestandes um die genormte Höhe kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

#### §11

##### Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird gewährt an Betriebe und BT zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die im volkswirtschaftlichen Interesse entstanden sind oder entstehen durch

- a) eine vorfristig erbrachte Bau- und Montageleistung der unvollendeten Produktion und durch vorfristig fertiggestellte abrechnungsfähige Teilvorhaben und Objekte,
- b) Maßnahmen der Betriebe, BT oder deren wirtschaftsleitende Organe, die der Erfüllung oder der Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen,
- c) im Plan der Kombinate und deren BT, der WB bzw. Rbbd und deren Betriebe, der örtlichgeleiteten Baubetriebe und der dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wasserstraßenbaubetriebe nicht enthaltene Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen)

— für Maßnahmen zur Neuaufnahme, Umstellung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion einschließlich auf Grund von Lizenzen und Dokumentenaustausch oder

— bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der Einführung neuer technologischer Verfahren,

für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden,

- d) Entscheidungen des Ministerrates, des Minister's für Bauwesen oder des Ministers für Verkehrswesen oder des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- e) Maßnahmen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder von besonderen Beschlüssen zentraler staatlicher Organe, wie z. B.
  - Bildung staatlicher oder betrieblicher Reserven,
  - Maßnahmen zur Sicherung des Vorlaufs für das nächste Planjahr,
  - Regelungen planmethodischer Bestimmungen bzw. ihrer Änderungen im Laufe eines Planjahres,
  - Entscheidungen des Zentralen Transportausschusses,
- f) für vorfristige oder nicht geplante Importe und Exporte.

(2) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 Buchstaben b und f eine Stellungnahme oder Bestätigung vom Leiter

des wirtschaftsleitenden Organs des Kreditnehmers über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(3) Die Kredite gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und d bis f sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die zusätzliche Bestandshaltung ökonomisch berechtigt ist, oder entsprechend den getroffenen Entscheidungen zu befristen.

(4) Der Kredit gemäß Abs. 1 Buchst. c ist bis zur Einbuchung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des folgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit in der Höhe zu tilgen, wie die Vorleistungen in die Selbstkosten verrechnet wurden. Im folgenden Planjahr ist der noch nicht getilgte Teil des Sonderkredites durch Übernahme der Vorleistungen in den Richtsatzplan und durch den Richtsatzplankredit voll abzulösen.

#### §12

##### Zwischenkredit

(1) Der Zwischenkredit wird an die Betriebe der WB und Rbbd, an die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wasserstraßenbaubetriebe sowie an die örtlichgeleiteten Baubetriebe zur Vorfinanzierung der Verwendung der Gewinne oder der Amortisationen für Investitionen sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes gewährt, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder bei vorfristiger Durchführung vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(2) Der Zwischenkredit wird an die Kombinate, WB und Rbbd zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnverwendungsfonds, des Amortisationsverwendungsfonds und des Fonds Technik gewährt, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder bei vorfristiger Durchführung vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(3) Der Zwischenkredit wird nicht gewährt für Abführungen an den Staatshaushalt.

(4) Der Zwischenkredit ist bis zum Zeitpunkt des planmäßigen Aufkommens der gesetzlichen Finanzierungsmittel zu befristen.

#### §13

##### Sonderkredit

(1) Der Sonderkredit wird an Betriebe und BT zur Finanzierung von planwidrigen Beständen gewährt, wenn

- a) die Bestände für eine Produktion oder Leistung benötigt werden, die der Erfüllung der staatlichen Aufgaben dient und vertraglich gebunden ist,
- b) die Bestände auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Organe abzugeben sind oder die Bestände zur Durchführung der Produktion oder Leistung nicht mehr benötigt werden und deshalb dem Produktionsmittelgroßhandel angeboten wurden oder für den eigenhändigen Verkauf zugelassen sind.

(2) Die Kreditnehmer haben der Bank nachzuweisen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftlich begründete Vorratshaltung hinsichtlich der Lagerung und Abgabe der planwidrigen Bestände eingehalten sind.